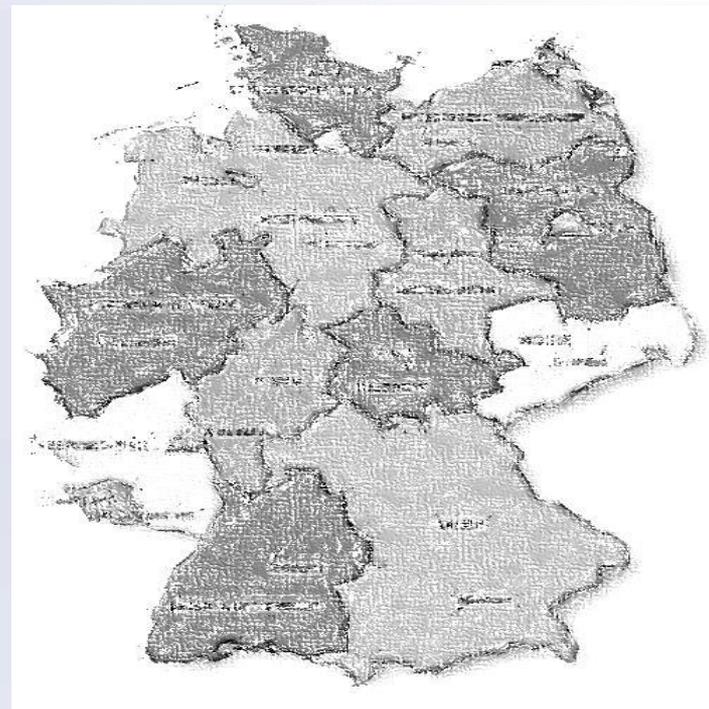


Die **BOS** *in Deutschland*

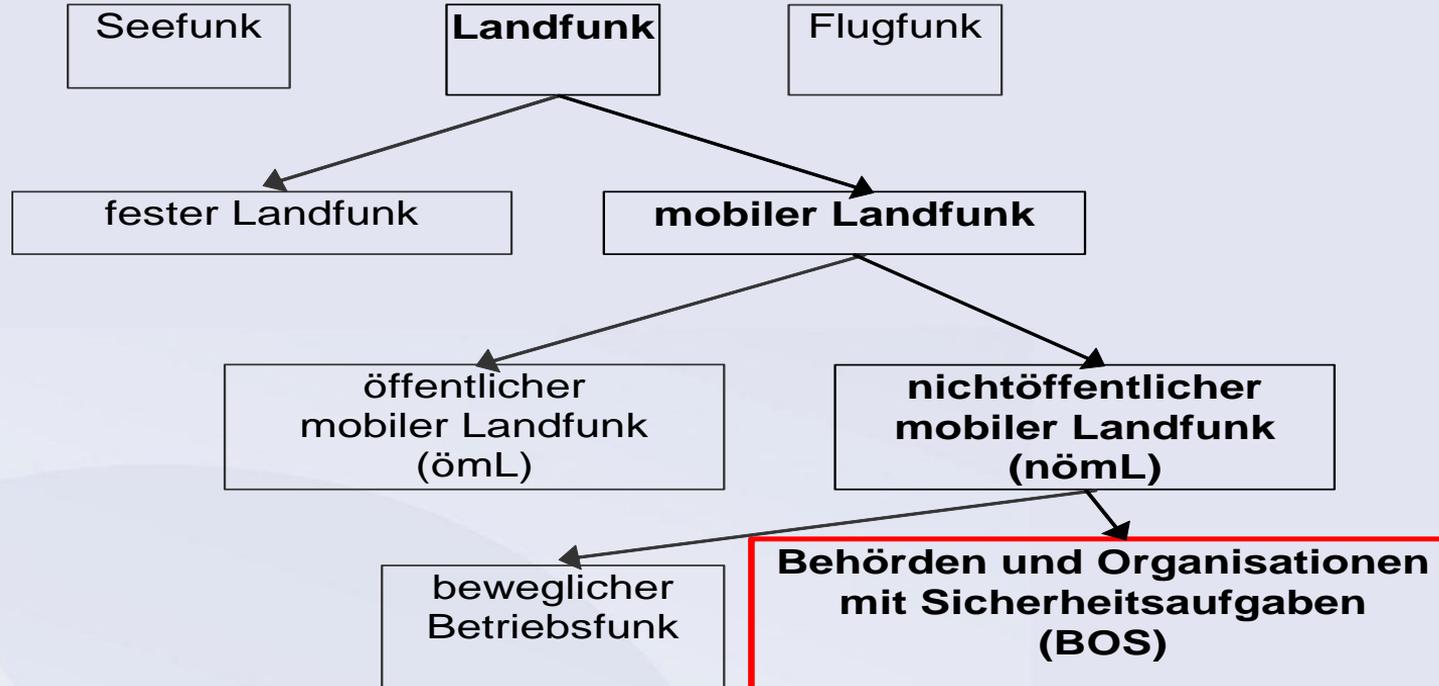


Behörden und **O**rganisationen mit **S**icherheitsaufgaben

Was ist BOS Funk?

Der **BOS-Funk** ist ein nichtöffentlicher mobiler **UKW-Landfunkdienst** (nömL) in **Deutschland**, der von Behörden und **Organisationen mit Sicherheitsaufgaben** (BOS) verwendet wird. Er ist durch die *BOS-Funkrichtlinie* reglementiert, deren Neufassung am 1. Sep. 2009 durch das **Bundesministerium des Innern** erlassen wurde.

Einteilung der Funkdienste



Überblick über Rechtsgrundlagen im Sprechfunkverkehr

Bestimmungen auf

Bundesebene

- Telekommunikationsgesetz TKG vom 26. Juni 2004
- BOS Funkrichtlinie vom 01.09. 2009
- Technische Richtlinie BOS
- FwDV/DV 800
- FwDV/DV 810
- Verpflichtungsgesetz
- Strafgesetzbuch

Landesebene

- ThürBKG
- ThürFWOrgVO
- ThürRettG
- Landesrettungsdienstplan
- Funktechnische und funkbetriebliche Richtlinien
- DMO-Konzept

Regelungen für den Funkdienst

Telekommunikationsgesetz (TKG)

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch technologie neutrale Regulierung den Wettbewerb im Bereich der Telekommunikation und leistungsfähige Telekommunikationsinfrastrukturen zu fördern und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten.

Telekommunikationsgesetz (TKG)

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 2 Regulierung und Ziele

(1) Die Regulierung der Telekommunikation ist eine hoheitliche Aufgabe des Bundes.

Angelegenheiten der Bundespolizei

Bestimmungen für Frequenzuteilungen zur Nutzung für das Betreiben von Funkanlagen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)

-BOS Funkrichtlinie –

– Bek. d. BMI v. 7. 9. 2009 – B 5 – 670 001/1 –

(Auszug)

Regelungen für den Funkdienst

BOS Funkrichtlinie

§ 1 BOS - Funk

2) Durch die folgenden Bestimmungen sollen den in § 4 als Berechtigte genannten Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) im Rahmen ihrer Aufgabenstellung ausreichende Funkverbindungen gesichert und gegenseitige Störungen verhindert werden.

Um Handlungssicherheit der Anwender zu gewährleisten, ist eine Ausbildung gemäß der einschlägigen Bestimmungen des Bundes und der Länder durchzuführen.

Regelungen für den Funkdienst

BOS Funkrichtlinie

§ 4 Berechtigte des BOS-Funks

1) Berechtigte des BOS-Funks sind:

1.1 Polizeien der Länder;

1.2 Polizeien des Bundes;

1.3 Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW);

1.4 die Bundeszollverwaltung;

1.5 die kommunalen Feuerwehren, staatlich anerkannte Werkfeuerwehren, sowie sonstige öffentliche Feuerwehren, wenn sie auftragsgemäß auch außerhalb ihrer Liegenschaft eingesetzt werden können;

Regelungen für den Funkdienst

BOS Funkrichtlinie

§ 4 Berechtigte des BOS-Funks

1.6 die Katastrophenschutzbehörden der Länder, öffentliche Einrichtungen des Katastrophenschutzes und nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen auch, soweit sie Zivilschutzaufgaben wahrnehmen;

1.7 die behördlichen Träger der Notfallrettung nach landesrechtlichen Bestimmungen und Leistungserbringer, die die Aufgabe "Notfallrettung" im öffentlichen Auftrag erfüllen;

Regelungen für den Funkdienst

BOS Funkrichtlinie

§ 4 Berechtigte des BOS-Funks

1.8 die mit Sicherheits- und Vollzugsaufgaben gesetzlich beauftragten Behörden und Dienststellen, für die das Bundesministerium des Innern (BMI) im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) und den zuständigen obersten Landesbehörden die Notwendigkeit bestätigt hat, mit den Berechtigten nach Nr. 1.1 - 1.7 über BOS-Funk zusammenzuarbeiten.

1.9 die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder.

Zuordnung von Organisationen zu den BOS

nach BOS Funkrichtlinie

- Polizei der Länder (z.B. Landespolizei, Bereitschaftspolizei)
- Polizei und KatS-Behörden, die unmittelbar den Bundesinnenminister unterstehen (z.B. Bundespolizei, Bundeskriminalamt)
- KatS-Behörden der Länder und Gemeinden sowie private Organisationen des KatS (z.B. UGÖEL, Rettungshubschrauber des ADAC)
- Bundeszollverwaltung
- Feuerwehren
- Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
- Hilfsorganisationen (z.B. DRK, ASB, JUH)

Regelungen für den Funkdienst

PDV/DV 810 Fernmeldebetriebsdienst (DV 810.3 Sprechfunkdienst) (Auszug)

**Dienstvorschrift
für die Abwicklung des Sprechfunkverkehrs
und die Sprechfunkausbildung
im Bereich
des nichtöffentlichen beweglichen
Landfunkdienstes der Behörden und Organisationen
mit Sicherheitsaufgaben (BOS)**

Regelungen für den Funkdienst

FwDV 810 Sprech- und Datenfunkverkehr

Allgemeines

Diese Vorschrift gilt für den Fernmeldebetriebsdienst der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS, nPOL).

Für das Betreiben von Fernmeldeverbindungen gelten u. a.

- fernmelderechtliche Bestimmungen
- Verschlusssachenanweisungen
- Dienstvorschriften
in der jeweils gültigen Fassung.

Die Durchführung des Fernmeldeverkehrs bei besonderen Anlässen wie Katastrophen, Alarm- und Verteidigungsfall erfordert ggf. zusätzliche Regelungen.

Regelungen für den Funkdienst

FwDV 810 Sprech- und Datenfunkverkehr

Allgemeines

Regelt den gesamten Sprech- und Datenverkehr der nPOL BOS.
Hierauf wird im einzelnen fortfolgend eingegangen.

Regelungen für den Funkdienst

Verpflichtungsgesetz

§ 1 Verpflichtung

- (1) Auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten soll verpflichtet werden, wer, ohne Amtsträger (§ 11 Abs.1 Nr.2 des Strafgesetzbuches) zu sein,
 1. bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig ist,
 2. bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluss, einem Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, beschäftigt oder für sie tätig ist oder
 3. als Sachverständiger öffentlich bestellt ist.
- (2) Die Verpflichtung wird mündlich vorgenommen.
Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen.
- (3) Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift aufgenommen, die der Verpflichtete mit unterzeichnet.
Er erhält eine Abschrift der Niederschrift;
davon kann abgesehen werden, wenn dies im Interesse der inneren oder äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland geboten ist

Regelungen für den Funkdienst

Strafgesetzbuch StGB

§ 145 Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln

(1) Wer absichtlich oder wissentlich

- 1 Notrufe oder Notzeichen missbraucht oder
- 2 vortäuscht, dass wegen eines Unglücksfalles oder wegen gemeiner Gefahr oder Not die Hilfe anderer erforderlich sei,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Regelungen für den Funkdienst

Strafgesetzbuch StGB

§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

- (1) **Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt**
- 1 das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder**
 - 2 eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.**

Regelungen für den Funkdienst

Strafgesetzbuch StGB

§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt

- 1 das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
- 2 das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Regelungen für den Funkdienst

Strafgesetzbuch StGB

§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt.
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

Regelungen für den Funkdienst

Strafgesetzbuch StGB

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

- 1. Amtsträger,**
- 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,**
- 3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,**
- 4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,**
- 5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder**
- 6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,**

Regelungen für den Funkdienst

Strafgesetzbuch StGB

§ 317 Störung von Telekommunikationsanlagen

- (1) Wer den Betrieb einer öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsanlage dadurch verhindert oder gefährdet, dass er eine dem Betrieb dienende Sache zerstört, beschädigt, beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht oder die für den Betrieb bestimmte elektrische Kraft entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Regelungen für den Funkdienst

Strafgesetzbuch StGB

§ 331 Vorteilsnahme

- (1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**
- (2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.**
- (3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.**

Regelungen für den Funkdienst

Strafgesetzbuch StGB

§ 332 Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Regelungen für den Funkdienst

Strafgesetzbuch StGB

§ 332 Bestechlichkeit

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,

2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

Verschwiegenheitspflicht

Folgende Straftatbestände sind nach Strafgesetzbuch (StGB) möglich:

Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

§201 StGB, Freiheitsstrafe bis 5 Jahre

Verletzung von Privatgeheimnissen

§203 StGB, Freiheitsstrafe bis 2 Jahre

Vorteilsnahme

§331 StGB, Freiheitsstrafe bis 2 Jahre

Bestechlichkeit

§332 StGB, Freiheitsstrafe bis 10 Jahre

Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen
Geheimhaltungspflicht

§353b StGB, Freiheitsstrafe bis 3 Jahre

Regelungen für den Funkdienst

Funktechnische und funkbetriebliche Richtlinien für die nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) im Freistaat Thüringen

Bekanntmachung des Innenministeriums vom 30.05.2016

(Auszug)

Regelungen für den Funkdienst

Vorbemerkung

Für den Betrieb von Funkanlagen der BOS sind nach § 55 Telekommunikationsgesetz (TKG) Frequenzzuteilungen erforderlich. Die Frequenzzuteilungen gestatten anerkannten Berechtigten des BOS-Funks (§ 4 BOS-Funkrichtlinie) die Frequenznutzung durch Funkanlagen der BOS für Aufgaben, die ihnen durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung übertragen worden sind. Eine Frequenznutzung für andere Zwecke ist ausgeschlossen (vgl. § 1 und § 7 BOS-Funkrichtlinie).

Regelungen für den Funkdienst

2 Teilnehmer am BOS-Funkverkehr

Teilnehmer am BOS-Funkverkehr sind die nach § 4 (1) der BOS-Funkrichtlinie in der Fassung vom 07.09.2009 genannten Berechtigten des BOS-Funks.

Das sind im Freistaat Thüringen insbesondere:

- die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) [1.3],
- kommunale Feuerwehren, staatlich anerkannte Werkfeuerwehren sowie sonstige nicht-öffentliche Feuerwehren, wenn sie auftragsgemäß auch außerhalb ihrer Liegenschaft eingesetzt werden können,
- die Katastrophen- und Zivilschutzbehörden des Bundes und des Landes, öffentliche Einrichtungen des Katastrophenschutzes und nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen auch, soweit sie Zivilschutzaufgaben wahrnehmen,
- Durchführende und Leistungserbringer, denen Aufgaben des Rettungsdienstes nach §4 Thüringer Rettungsdienstgesetz in der jeweils geltenden Fassung übertragen bzw. genehmigt wurde.

Regelungen für den Funkdienst

3 Funknetze im Analogfunk

Träger der Funkverkehrsnetze im analogen BOS-Funk sind die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Zweckverbände sowie der Freistaat. Bereits in der Planungsphase von Funknetzen oder Änderung bestehender Funknetze, z. B. durch die Errichtung einer Gleichkanal-Relaisfunkstelle (zweite Relaisfunkstelle im gleichen Funkverkehrskreis), ist die zuständige oberste Landesbehörde zu beteiligen. Zur Abwehr von Gefahren größeren Umfangs können vorübergehend zusätzliche Funknetze, ggf. mit Relaisfunkstellen, geschaltet werden. Bezüglich des Frequenzeinsatzes ist durch die zuständige Zentrale Leitstelle das Einvernehmen mit der oberen oder ggf. der obersten Landesbehörde herzustellen.

Funknetze können errichtet werden für:

- den Sprechfunk
- die Funk-Alarmierung
- den Datenfunk

Regelungen für den Funkdienst

4 Funkverkehrskreise

Funkverkehrskreise umfassen das Gebiet eines Landkreises, einer kreisfreien Stadt, des Zuständigkeitsbereiches einer Zentralen Leitstelle oder des gesamten Freistaates. Aus einsatztaktischer Sicht, insbesondere bei einer Zentralen Leitstelle für mehrere Landkreise bzw. kreisfreie Städte, ist die Bildung gemeinsamer Funkverkehrskreise anzustreben.

Regelungen für den Funkdienst

5 Funkalarmierung

...

Über die zugeteilten Tonrufkombinationen/Adressen hinaus dürfen keine anderen verwendet werden. Bei begründetem Bedarf können weitere Tonrufkombinationen/Adressen formlos bei der zuständigen obersten Landesbehörde angefordert werden.

...

Es liegt in der besonderen Verantwortung der Betreiber der Funkverkehrskreise, dafür zu sorgen, dass die Alarmierung (Auslösung der „Schleifen“ bei den alarmauslösenden Stellen) und die Weitergabe der Tonrufkombinationen/Adressen auf die Berechtigten des BOS-Funks (§ 4 BOS-Funkrichtlinie) beschränkt bleibt.

Regelungen für den Funkdienst

6 Geräteausstattung

Für die Teilnahme am digitalen BOS-Funk dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die von der BDBOS für den Betrieb im Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben zertifiziert worden sind.

Die Angaben zu den zertifizierten Endgeräten erfolgen nach § 9 (6) Satz 2 Zertifizierungsverordnung.

Für die Teilnahme am analogen BOS-Funk dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die einer Technischen Richtlinie (TR BOS) entsprechen. Dies gilt auch für Meldeempfänger, Empfangsfunk-anlagen zur Steuerung von Sirenen und Alarmgeber. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde..

Regelungen für den Funkdienst

6.1 Ortsfeste Landfunkstellen

Ortsfeste Landfunkstellen werden zugelassen für:

- Zentrale Leitstellen
- Feuerwehreinsatzzentralen
- Einrichtungen der Katastrophenschutzstäbe
- Rettungshubschrauber (Bereitschaftsunterkunft)

Die Einrichtung ortsfester Landfunkstellen für den TETRA-BOS-Digitalfunk ist durch die Autorisierte Stelle zu genehmigen.

Regelungen für den Funkdienst

6.2.1 Ausstattung von Einsatzfahrzeugen

Die Ausstattung der Einsatzfahrzeuge mit digitalen BOS-Mobil-Funkgeräten (MRT) richtet sich nach der Anlage 4 „Ausstattungskonzept“.

Die Ausstattung der Einsatzfahrzeuge mit analogen BOS-Funkgeräten richtet sich nach den einschlägigen Technischen Regelwerken (DIN-Normen, Technische Richtlinien des Freistaates Thüringen etc.) in der jeweils gültigen Fassung.

Regelungen für den Funkdienst

6.2.2 Ausstattung mit tragbaren Funkgeräten

Die Ausstattung der Einsatzfahrzeuge mit tragbaren digitalen BOS-Funkgeräten (HRT) richtet sich nach der Anlage 4 „Ausstattungskonzept“.

Digitale Handsprechfunkgeräte können entsprechend ihres einsatztaktischen Verwendungszwecks mit unterschiedlichen Leistungsmerkmalen programmiert werden. Zum Beispiel die Einschränkung zur Nutzung einzelner Funkrufgruppen oder die Spezifizierung von Leistungsmerkmalen wie Notrufadressierung und GPS-Funktion. Sofern derartige Differenzierungen in Organisationsbereichen zur Anwendung kommen sollen, erfolgt die Kennzeichnung der Funkgeräte mittels Farbmarkierung an den Antennen nach folgendem Schema:

Regelungen für den Funkdienst

6.2.2 Ausstattung mit tragbaren Funkgeräten

Farbring 1	Bedeutung	OPTA
Orange	Einheitsführer	...1
Weiß	Maschinist	...2
Grau	Melder	...3
Rot	Angriffstrupp	...4
Blau	Wassertrupp	...5
Gelb	Schlauchtrupp	...6
Ohne	weitere HRT	...7 ff.

Regelungen für den Funkdienst

7 Betriebliche Regelungen

7.1 Außerdienstliches Mitführen von BOS-Sprechfunkgeräten

BOS-Funkgeräte dürfen generell nur zu dienstlichen Zwecken mitgeführt werden.

Mit Ausnahme der durch die Landratsämter und Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte angeordneten Verwendung zur Katastrophenabwehr dürfen BOS-Sprechfunkgeräte in Kraftfahrzeugen nur mitgeführt und betrieben werden, wenn das Führen von Sondersignalen nach StVZO erlaubt wurde.

Der Einbau, das Mitführen und der Betrieb von BOS-Sprechfunkgeräten in Privat-Kfz sind untersagt.

Regelungen für den Funkdienst

7.3 Aufsicht

Die Funkaufsicht gemäß den einschlägigen Fernmelde-Dienstvorschriften üben die jeweils zuständigen Landratsämter, Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte oder die Zweckverbände aus. Sie treffen hierfür organisatorische Regelungen für ihren Bereich. Die Aufsicht durch das Thüringer Landesverwaltungsamt und die zuständige oberste Landesbehörde bleibt hiervon unberührt.

Regelungen für den Funkdienst

8 Regelungen für den digitalen BOS-Funk

Grundlegende Regelungen zur Verwendung der Rufgruppen werden in der Anlage 9 zu dieser Richtlinie getroffen.

8.1 Regelungen für den Netzbetrieb (TMO)

Der Netzbetrieb (TMO) bildet die originäre Betriebsart im BOS-Digitalfunk. Dies gilt insbesondere für den Funkverkehr mit den Zentralen Leitstellen, den überörtlichen bzw. überregionalen Funkverkehr.

Regelungen für den Funkdienst

8.2 Regelungen für den Direktbetrieb (DMO)

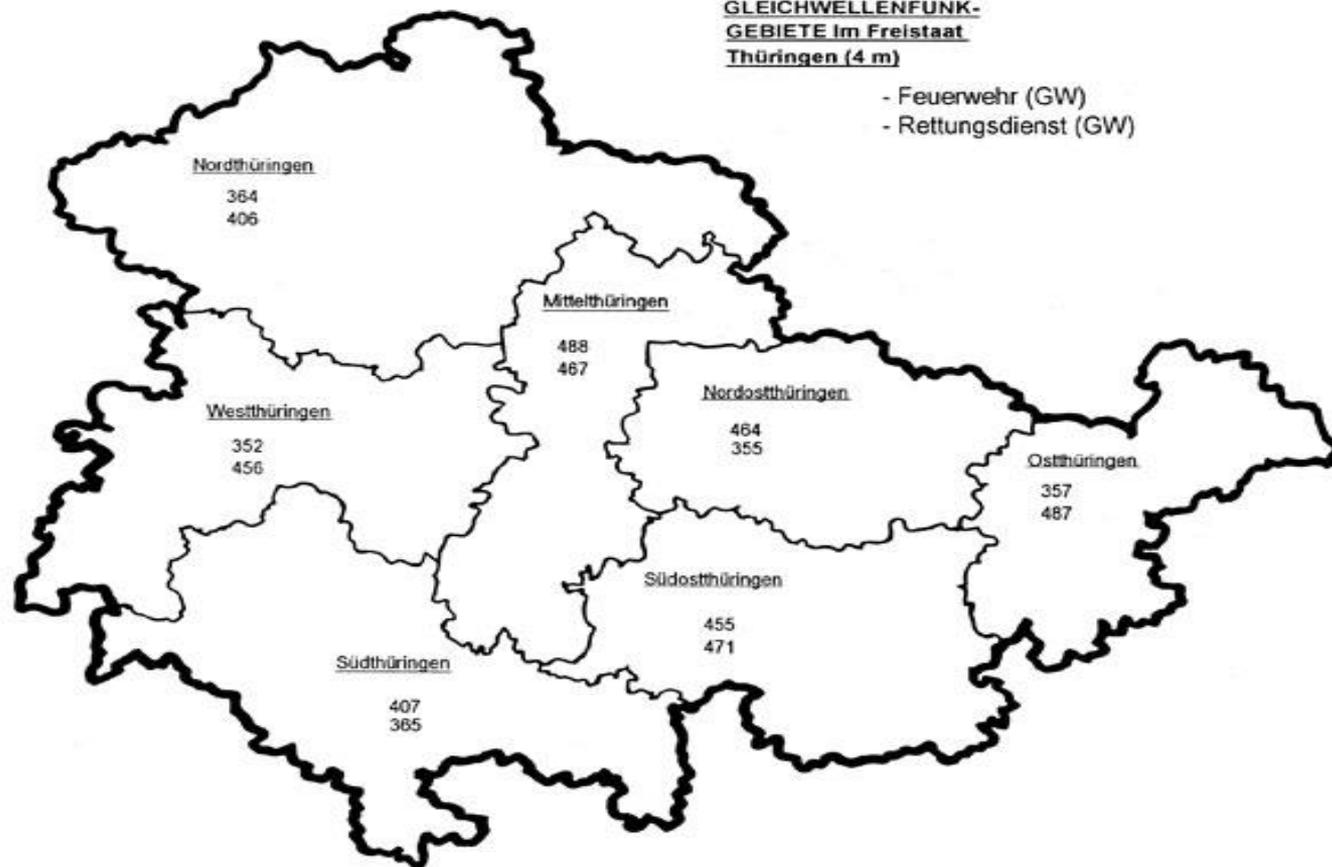
Der Direktbetrieb (DMO) bildet die originäre Betriebsart für den Einsatzstellenfunk. Dies ist insbesondere aus Gründen der nur teilweise gesicherten Netzverfügbarkeit insbesondere innerhalb von Gebäuden notwendig.

8.3 Regelungen für den autarken Netzbetrieb (TM0a)

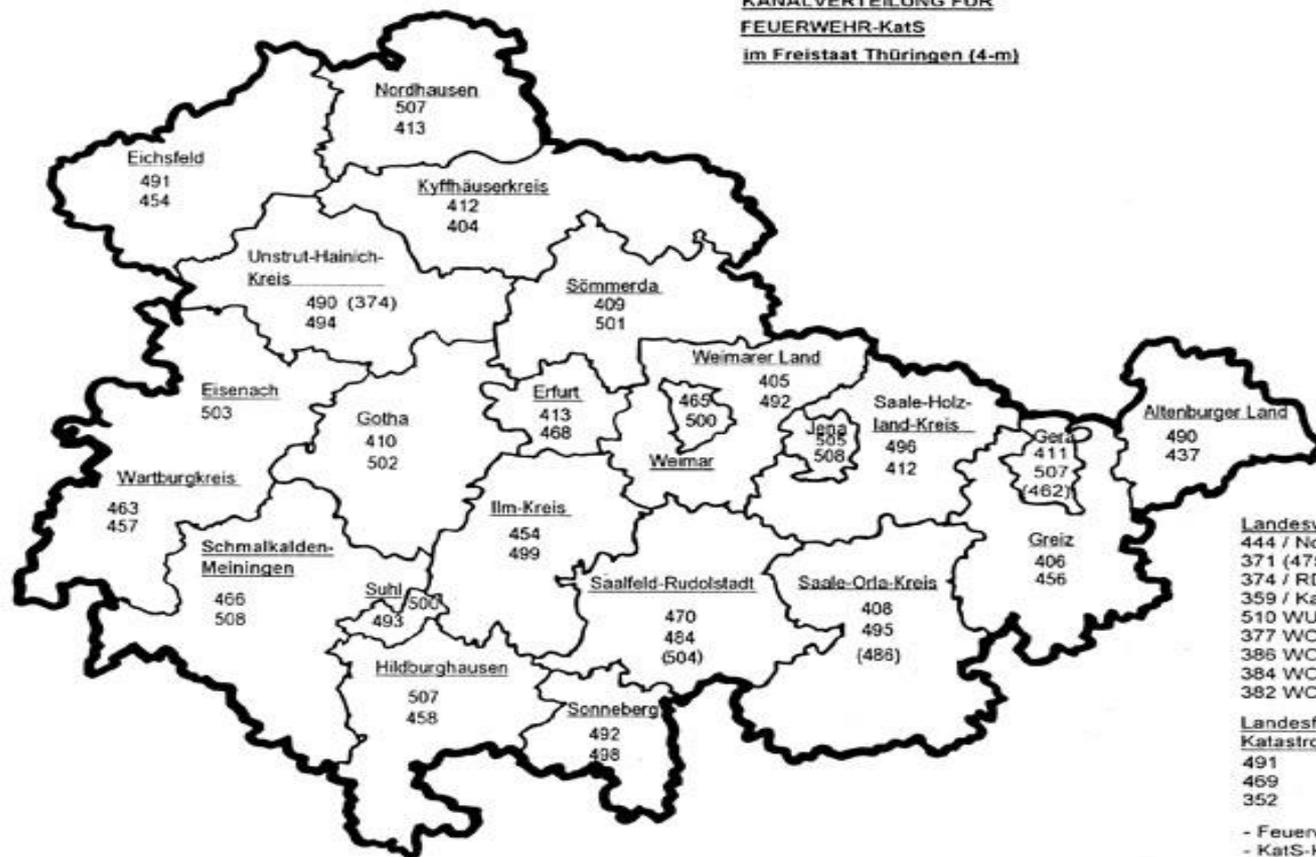
Der autarke Netzbetrieb (TM0a) ist eine Sonderform des Netzbetriebes. Diese Betriebsart arbeitet unabhängig vom eigentlichen Digitalfunknetz. Er ist insbesondere für die Objektfunkversorgung, aber auch für den Einsatzstellenfunk geeignet. Die Beschaffung und der Betrieb einer TM0a-Basisstation bedarf der Zustimmung durch die Autorisierte Stelle.

**KANALVERTEILUNG FÜR
GLEICHWELLENFUNK-
GEBIETE Im Freistaat
Thüringen (4 m)**

- Feuerwehr (GW)
- Rettungsdienst (GW)



KANALVERTEILUNG FÜR
FEUERWEHR-KatS
 im Freistaat Thüringen (4-m)



Kanalverteilung im Freistaat Thüringen

2-m-Wellenbereich



Funkkanäle in Erfurt

Kommunikation mit der Leitstelle Erfurt

Über 4 m Band:

- Kanal: 488 GU - Feuerwehr / Alarmierungskanal / KatS
- Kanal: 367 GU - Rettungsdienst / KatS
- Kanal: 468 GU - Feuerwehr / Ersatzkanal
- Kanal: 413 GU - KatS / Ersatzkanal

- Kanal: 371/377/384/386/382 - Reservekanäle

Kommunikation an der Einsatzstelle

Über 2 m Band:

- Kanal: 31 WU Führungskanal
- Kanal: 31 WO Führungskanal/Reserve
- Kanal: 62 WU Wachbereich 1
- Kanal: 62 WO Wachbereich 2
- Kanal: 74 WU Arbeitskanal RettD
- Kanal: 74 WO Arbeitskanal CSA & HRD
- Kanal: 76 GU Arbeitskanal Gebäudefunk

- Kanal: 25/34 Reservekanäle

**! NICHT ÜBER
4M BAND !**

